
REISEKOSTENABRECHNUNG

Name: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

KV-Bahncardinhaber? ja nein Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Reise von: _____ nach: _____

Mitfahrer: _____

Reisebeginn: _____ um: _____ Uhr, Reiseende: _____ um: _____ Uhr

Reisezweck: _____

Fahrtkosten:

Verkehrsmittel: Privat-PKW Leihwagen Bahn Flugzeug
 km (x 0,30 €) € _____
 Leihwagenkosten: € Benzin/Diesel: € € _____
 Bahnfahrkarte: € _____
 Flugticket: € _____

Übernachungskosten:

Übernachtung lt. Beleg € _____
 Übernachtung ohne Beleg (15,00 €) € _____

Verpflegungspauschale:

Früstück (5,00 € sofern nicht im Zimmerpreis enthalten) € _____
 Mittagessen (15,00 €) € _____
 Abendessen (15,00 €) € _____

Nebenkosten:

Taxifahrten: € Parkgebühr: € Bewirtung: € € _____
 Mautgebühr: € sonstiges: € € _____

Gesamt: € _____

Vollkaskoversicherung gewünscht ? ja nein

 Datum / Unterschrift

 Prüfvermerk

KV - Reisekostenregelung

An das
KV-Sekretariat
Postfach 20 01 31

45757 Marl

1. Allgemeines

- 1.1. Reisekosten dürfen nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben und der zugewiesenen Haushaltsmittel abgerechnet werden.
- 1.2. Reisen haben grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erfolgen.
- 1.3. Kosten der „BahnCard“ bzw. „BahnCard First“ werden zu 75 % erstattet.
- 1.4. Flugreisen bedürfen einer besonderen Begründung falls die Kosten 10 % über den übrigen öffentlichen Verkehrsmitteln liegen.

2. KFZ – Benutzung

- 2.1. Die Wegstreckenentschädigung beträgt -,30 €pro km und wird grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtstrecke (Hin- und Rückfahrt) von 400 km erstattet.
- 2.2. Bei einer Gesamtstrecke über 400 km wird nur das kostengünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- 2.3. Für Mitfahrer wird keine besondere Erstattung gegeben.
- 2.4. Mit vorgenannter Wegstreckenentschädigung sind alle Ansprüche gegenüber dem KV abgegolten.
- 2.5. Falls nicht anders gewünscht, wird automatisch vom KV-Sekretariat eine Vollkaskoversicherung mit 150,00 €Selbstbeteiligung abgeschlossen.

3. Tagegeld

- 3.1. Verpflegungskostenzuschuss
 - für Frühstück 5,00 €(Sofern nicht im Zimmerpreis enthalten)
 - für Mittagessen 15,00 €
 - für Abendessen 15,00 €
- 3.2. Bei Reisen ins Ausland erhöht sich der Verpflegungskostenzuschuss um 25 %.

4. Übernachtungsgeld

Es wird bei einer mindestens achtstündigen Reise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt 15,00 € Falls die Kosten höher liegen, werden diese nur gegen Beleg erstattet.

5. Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

6. Anspruch

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn dieser nicht innerhalb von 6 Wochen beim KV-Sekretariat geltend gemacht wird.

7. Abrechnung

Die Auslagen werden aus dem Etat der jeweiligen Kostenstelle erstattet und müssen mit dem Verantwortlichen der Kostenstelle abgesprochen und über ihn an das KV-Sekretariat eingereicht werden (Ausnahmen: einberufene und satzungsgemäße Sitzungen).

8. Unfallversicherung

Während des Dienstgeschäftes, einschließlich der Hin- und Rückreise, wird für Funktionsträger Unfallversicherungsschutz in folgender Höhe gewährt:

Tod:	10.000,00 €
Invalidität:	100.000,00 €
Krankenhaustagegeld	25,00 €

9. Inkrafttreten

Diese Reisekostenregelung wurde auf der KV-Ratssitzung am 29.10.2011 beschlossen und tritt am 01.01.2012 in Kraft.